Beratungsvorlage:	☒ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 4.6	am	02.11.2026
	☒ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP 7.6	am	05.11.2026
	☐ der öffentlichen BA-Sitzung		am	
	☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 13.14	am	17.11.2026

TOP:
Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Stegen Beratung und Beschlussfassung über
- über den Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) der Gemeinde Stegen
- die Änderung der Wassergebühr für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027

Sachverhalt:

In § 78 der Gemeindeordnung sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung festgelegt. Nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Unter Abgaben sind Gebühren, Beiträge und Steuern zu verstehen. Die Gebühren werden in Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren aufgeteilt. Bei der Wasserversorgungsgebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr, die für eine Benutzung bzw. Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird.

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten sowie die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen.

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) sind auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die Abschreibung auf das Anlagevermögen wird entsprechend der Nutzungsdauer linear nach den einschlägigen Tabellen vom Anschaffungswert vorgenommen. Grundlage ist der Anlagennachweis und die Abschreibungsvorschau.

Die Auflösung der Beiträge wird mit 2,5 Prozent linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Die Auflösung der Zuschüsse wird analog mit dem Abschreibungssatz des Anlagevermögens linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Grundlage hierzu sind jeweils der Anlagennachweis und die Abschreibungsvorschau.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) unterliegt die Verzinsung dem Restbuchwert des Anlagevermögens, welcher um den Restbuchwert der Ertragszuschüsse vermindert wird. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz und der daraus resultierenden Zinsaufwendungen. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 % beträgt. Für die Gebührenkalkulation wird die kalkulatorische Verzinsung angewandt. Der Zinssatz wurde seitens der Verwaltung nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt berechnet. Grundlage hierfür ist der durchschnittliche Fremdkapitalzins, dieser beläuft sich auf 2,24 Prozent.

Die Verwaltungskosten sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten, die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamt, Bauamt, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die tatsächlich anfallenden Personalkosten.

Die Kosten der Hilfsbetriebe (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Nachdem der Gemeinderat sein Ermessen durch Beschlüsse ausgeübt hat, wird die Gebührenkalkulation erstellt und zeigt im Ergebnis den voraussichtlich kostendeckenden Gebührensatz. Beim Beschluss des Gebührensatzes hat der Gemeinderat wiederum sein Ermessen auszuüben. Es kann die Gewinnerzielungsabsicht beschlossen werden und ein Gebührensatz über dem kostendeckenden Gebührensatz beschlossen werden.

Die Verwaltung hat laut Anlage 1 die Wasserversorgungsgebühr kostendeckend - somit ohne Gewinn - kalkuliert. Die kostendeckende Wasserversorgungsgebühr wurde mit 2,25 Euro/cbm (2,41 € brutto) berechnet.
Der Anstieg der Aufwendungen ist vor allem auf die im Jahr 2027 notwendige Wasseraufbereitung und die allgemeine Kostensteigerung zurückzuführen.
Der Wasserverbrauch wird leicht erhöht auf 204.000 m³ (2026: 200.000 m³), da durch das Neubaugebiet und Neubauten 37 Haushalte in hinzukommen.

Aktuell beträgt die Wassergebühr 2,05 Euro/cbm netto (2,19 € brutto).

Daraus ergeben sich folgende durchschnittliche **jährliche** Kostensteigerungen für die Haushalte in Stegen:

Personen/ Haushalt	Ø m³ Wasserbedarf	Erhöhung 0,22 €/m³
1	45	9,90 €
2	90	19,80 €
3	120	26,40 €
4	140	30,80 €

Die Gebührenänderung erfordert eine Änderung der Wasserversorgungssatzung, welche in den Anlagen angefügt ist.

Die Änderung der Satzung beinhaltet die Änderung der Verbrauchsgebühr in § 43 laut heutigem Satzungsbeschluss und die Änderung von § 47 Vorauszahlungen. Es erfolgen 3 Vorauszahlungen im Jahr zu je 1 Drittel der geschätzten Kosten inkl. 4 Monate der Grundgebühr.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt:

1. dass die Berechnungsgrundlagen der Beratungsvorlage für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt werden.

2. dass den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, zugestimmt wird

3. dass die Wasserversorgungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027
 2,25 €/cbm netto beträgt (2,41 € brutto)

4. Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Stegen.

Az.: 20.12-815.12

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Stegen

vom 17. November 2026

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 28. April 2026 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) beschlossen:

Art. I

§ 43 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungssatzung vom 28. April 2026 wird wie folgt geändert:

§ 43
Verbrauchsgebühren

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,25 (netto); 2,41 brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer.

2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr € 2,25 (netto); 2,41 brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer.

§ 47
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 Abs. 1 zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten in Satz 2 genannten Termin.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und die Grundgebühr (§ 42) für vier Kalendermonate zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Art. VI
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 43 und 47 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 28. April 2026 außer Kraft.

Stegen, den 18. November 2026

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 18. November 2026

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Az.: 20.12-815.12

GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR **Anlage 1**

GEMEINDE STEGEN

Kalkulationszeitraum 2027

Kostenstelle	Sachkonto	Aufwendungen	2027
31100000	40120000	Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	70.300,00 €
31100000	40220000	Beiträge zur Versorgungskasse	5.800,00 €
31100000	40320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	16.400,00 €
31100000	40410000	Beihilfe an Beschäftigte	10,00 €
31100000	42003000	Aufwand f. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe. u. Waren	2.500,00 €
31100000	42003010	Stromkosten	32.000,00 €
31100000	42003020	Haltung von Fahrzeugen	6.000,00 €
31100000	42003030	Geräte,Ausstattung, Einrich. (bis 800 €)	5.000,00 €
31100000	42003040	UH Geraete,Ausstatt.	500,00 €
31100000	42003050	Material u. Lagerent	6.000,00 €
31100000	42610000	Dienst- und Schutzkleidung	300,00 €
31100000	42620000	Aus- u. Fortbildung	7.000,00 €
31100000	43003000	Aufwand für bezogene Leistungen	16.000,00 €
31100000	43003010	Unterhaltung Betriebsgebäude	55.000,00 €
31100000	43003020	Unterhaltung Leitungsnetze	23.500,00 €
31100000	43003030	Unterhaltung Hausanschlüsse	3.000,00 €
31100000	43003040	Unterhaltung Wasserzähler	8.500,00 €
31100000	43003050	Aufwand für Wasseruntersuchungen	5.500,00 €
31100000	44003000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	200,00 €
31100000	44003010	Versicherungen und Beiträge	4.800,00 €
31100000	44003020	Post- und Fernmeldegebühren	2.500,00 €
31100000	44003030	Büro- und Geschäftsbedarf	300,00 €
31100000	44003040	EDV-Kosten	6.100,00 €
31100000	44003050	Prüfungs- und Beratungskosten	8.000,00 €
31100000	44003060	Wasserentnahmeentgelt	22.000,00 €
31100000	44003080	Verwaltungs- und Sachkostenbeiträge	93.000,00 €
31100000	44003081	Fremdleistung Verwaltung	20.000,00 €
31100000	44003090	Verrechnung der Bauhofleistungen	16.000,00 €
31100000	44003091	Anteil Betriebsaufwand Bauhof	4.500,00 €
31100000	44317000	Dienstfahrten, Reisekosten	300,00 €
31100000	46501000	Grundsteuer	40,00 €
31100000	46502000	Kfz-Steuer	500,00 €
31100000	47000000	Abschreibungen auf Sachanlagen	88.000,00 €
		Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	28.900,00 €
		Summe Aufwendungen	558.450 €

Kostenstelle	Sachkonto	Erträge	2027
31100000	30110000	Grundgebühr/Bereitstellungsgebühren	72.000,00
31100000	30113020	Erlöse aus Trinkwasserverkauf EWK	3.000,00
31100000	30113030	Reparatur von Hausanschlüsse	4.700,00
31100000	31610000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	12.000,00
31100000	31620000	Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	5.200,00
31100000	32003000	Sonstige betriebliche Erträge	500,00
31100000	32003010	Rückersätze Personalkosten	1.000,00
31100000	37110000	Aktivierte Eigenleistungen	1.000,00
		Summe Erträge	99.400 €

Ungedeckter Aufwand	2027

Aufwendungen - Erträge	459.050,00
+Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	
- Kostenüberdeckungen 2022	
Summe	459.050 €

Ertrag an der Haushalt	**2027**
gewünschter Ertrag	0,00 €
Summe	- €

Wasserverbrauch (Bemessungseinheiten)	
1. Entnahme durch Anschlussnehmer (m³)	202.000
2. Verbrauch für öffentliche Zwecke (m³)	2.000
Wasserverbrauch pro Jahr (m³)	**204.000**

Kostendeckende Gebühr	
Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum	459.050 €
durchschnittliche Kosten pro Jahr	459.050 €
Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm	204.000
Kostendeckende Wassergebühr	**2,25 €**

Az.. 20.12-815.12